

früheren kapitalistischen Deutschland und heute in der Bundesrepublik, entsprechend der untergeordneten Rolle der Schöffen und Geschworenen, nur der oder die Berufsrichter Unterzeichneten bzw. unterzeichnen, bedarf es bei uns der Unterschriften aller Richter zu einer wirksamen Absetzung des Urteils. Darin liegt auch bei dem Urteil nach außen sichtbar das Neue in der Stellung unserer Schöffen.

Von der bestehenden gesetzlichen Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung bis zu drei Tagen zum Zwecke der Urteilsverkündung (§ 222 Abs. 2 StPO) sollte nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden (vgl. OG in: NJ 8/53, S. 252). Ein solcher Ausnahmefall kann eine umfangreiche Strafsache mit mehreren Angeklagten sein. Die große Bedeutung der sofortigen Urteilsabsetzung und Verkündung liegt darin, daß die Urteilsgründe noch unter dem Eindruck der Beweisaufnahme niedergeschrieben werden, daher alles noch frisch im Gedächtnis ist und die erzieherische Wirkung durch die Geschlossenheit des Strafverfahrens stärker hervortritt. Andererseits wird dadurch vermieden, daß das Urteil erst mehrere Tage oder gar Wochen nach der Hauptverhandlung zu den Akten kommt. Mit der Niederschrift des Urteils und der Unterschrift durch die mitwirkenden Richter ») ist die Beratung des Gerichts abgeschlossen.

Die Überzeugungskraft des Urteils

Das Urteil selbst ist der Höhepunkt des Strafverfahrens. Es enthält die Entscheidung des Gerichts über das konkrete Verbrechen, das Gegenstand der Hauptverhandlung war; es enthält die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten.

Das Urteil ist eine juristische und gleichzeitig politische Entscheidung. Es widerspiegelt den Kampf unserer Gerichte um die Erhaltung des Friedens, die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, den Aufbau des Sozialismus und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Das Urteil besteht aus dem Urteilseingang (Rubrum), der Urteilsformel (Tenor) und den Urteilsgründen. Urteilsformel und Urteilsgründe bilden eine Einheit. Die Urteilsgründe müssen jeden überzeugen, daß nur so und nicht anders entschieden werden konnte. Das Urteil muß gut verständlich, parteilich, konzentriert und klar sein und die Wahrheit der tatsächlichen Feststellungen beinhalten. Vor allem muß das Urteil das Ergebnis der Hauptverhandlung enthalten und in jedem Falle vom Inhalt des Verhandlungsprotokolls getragen werden. Die Qualität des Urteils wird im wesentlichen bestimmt von der Qualität der Hauptverhandlung. Die Urteilsgründe stellen eine Entschließung dar und müssen in ihrem Zusammenhang die in der Urteilsformel angegebene Strafe rechtfertigen. Im einzelnen müssen die Urteilsgründe für den Fall einer Verurteilung Tatzeit, Tatort und die festgestellten Tatsachen enthalten. Dazu sind die Beweise eingehend zu würdigen. Das angewandte Strafgesetz muß bezeichnet und seine Anwendung begründet werden. Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Höhe der ausgesprochenen Strafe^{1)**} rechtfertigen. Dem verurteilten Angeklagten ist die Untersuchungshaft anzurechnen, wenn er nicht durch sein Verhalten die Ermittlungen verzögert hat (§ 219 Abs. 2 StPO). Die Nichtanrechnung der Untersuchungshaft ist zu begründen (§ 223 StPO).

Für den Fall des Freispruchs, der im § 221 StPO erschöpfend geregelt ist, müssen die Urteilsgründe ergeben:

9) vgl. auch OG, in NJ 8/53, S. 250.

10) über Strafe und Strafsystem in der DDR vgl. „Der Schöffe“, 1956, Nr. 6. S. 17S.